



Oberlandesgericht Stuttgart

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Oberlandesgerichts Stuttgart, 2. Zivilsenat, am
Donnerstag, 23.02.2017 in Stuttgart

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.,

ges. vertr. d. d. Vorstand Klaus Müller, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Haase & Lieberknecht**, Schäferstraße 1,
40479 Düsseldorf, Gz.: H-03-78/11

g e g e n

1) **Lidl Stiftung & Co. KG,**

vertr. d. d. pers. haft. Gesellschaft Lidl Stiftung & Co. Beteiligungs GmbH,

d. vertr. d. d. GF Dr. Golücke, Sandführ, Hopfenzitz, Stiftsbergstr. 1, 74172 Neckarsulm

- Beklagte und Berufungsklägerin -

2) **Lidl E-Commerce International GmbH & Co. KG,**

vertr. d. d. pers. haft. Gesellschafterin Lidl E-Commerce International Beteiligungs-GmbH,

d. vertr. d. d. GF Dr. Hegwein, Welz, Hahn, Jonescheit, Hermanutz und Schüller, Stifts-
bergstr. 1, 74172 Neckarsulm

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

sind bei Aufruf der Sache erschienen:

für den Kläger Rechtsanwalt Haase,
für die Beklagte Ziff. 1 Herr [REDACTED] von der Rechtsabteilung,
für die Beklagte Ziff. 2 deren Geschäftsführer Herr Christian Welz,
für beide Beklagte Rechtsanwalt [REDACTED],
ferner der geladene Zeuge [REDACTED]

Der Zeuge wird zunächst gebeten, vor dem Sitzungssaal Platz zu nehmen.

Klägervertreter erklärt, dass bezüglich der beantragten Rubrumsberichtigung für die Beklagte Ziff. 2 keine Bedenken bestehen.

Beschlossen und verkündet:

Das Rubrum bezüglich der Beklagten Ziff. 2 wird entsprechend der Mitteilung des Beklagtenvertreters im Schriftsatz vom 09.02.2017 geändert.

Die Sach- und Rechtslage wird eingehend erörtert, insbesondere auch die Möglichkeit, den Rechtsstreit ohne weiteren Aufwand im Hinblick auf die lange zurückliegende Zeit zu erledigen, wobei aus Sicht des Senats voraussichtlich eine weit über den heutigen Tag hinausgehende Beweisaufnahme stattfinden müsste.

Nach Unterbrechung schließen daraufhin die Parteien den folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagten wiederholen ihre strafbewehrte Unterlassungserklärung gegenüber dem Kläger, wie bereits in der Anlage K 13 d. A. erfolgt. Der Kläger nimmt diese Unterlassungserklärung an.
2. Mit diesem Vergleich sind die streitgegenständlichen Ansprüche erledigt.
3. Die Kosten des Verfahrens übernehmen die Beklagten als Gesamtschuldner.

4. Beide Parteivertreter erklären, dass dieser Vergleich unter Aufrechterhaltung des seitherigen Standpunkts, also ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, dennoch rechtsverbindlich abgeschlossen wird. Insbesondere sollen mit diesem Vergleich nachfolgende Konstellationen nicht präjudiziert sein.

Vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Streitwert wird festgesetzt auf 40.000,00 €.
2. Der Vergleich hat keinen Mehrwert.

Der Zeuge [REDACTED] wird um 12.00 Uhr entlassen.

Er erklärt, dass er auf Auslagenerstattung verzichte.

[REDACTED]

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

[REDACTED]

JAng'e

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.